

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwyz und der Dorfgenossenschaft Schwyz
(Vom 17. Mai 2002)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

I. Feuerlöschwesen

Art. 1

Die Dorfgenossenschaft Schwyz ist verpflichtet, für ihr Versorgungsgebiet jederzeit einen für die Feuerlöschung ausreichenden Wasservorrat bereit zu halten und das erforderliche Wasser für die Brandbekämpfung und die Feuerwehrrübungen der Gemeinde Schwyz unentgeltlich zu liefern. Sie erstellt innerhalb ihres Versorgungsgebietes gemäss Plan 1 : 5000 vom August 2001 die für das Feuerlöschwesen nötigen Hydranten, erweitert durch die ausserhalb des Baugebietes von der Dorfgenossenschaft Schwyz bereits erstellten und inskünftig neu zu erstellenden Hydranten. Neue Hydranten ausserhalb des Versorgungsgebietes darf die Dorfgenossenschaft Schwyz nur mit Zustimmung des Gemeinderates Schwyz und der allenfalls betroffenen Wasserversorgung erstellen.

Art. 2

Die Kosten der Erstellung und der Reparatur des Hydranten sowie der Verlegung der Hydranten gehen zu Lasten der Gemeinde Schwyz. Vorbehalten bleibt die Überbindung der Verlegungskosten auf den Privaten nach Art. 10 Abs. 3 der Konzessionsverordnung.

Art. 3

Vorgängig der Erstellung, Verlegung oder Reparatur eines Hydranten hat die Dorfgenossenschaft Schwyz bei der Gemeinde Schwyz um den erforderlichen Beitrag nachzusuchen. Sofern die Arbeiten ohne Zustimmung des Gemeinderates Schwyz ausgeführt werden, verfällt der Anspruch auf den Gemeindebeitrag.

Art. 4

Die Dorfgenossenschaft Schwyz ist für den ordentlichen Unterhalt der Hydranten besorgt. Sie hat die ständige Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu gewährleisten und hierzu zweimal jährlich die Hydranten zu überprüfen.

Art. 5

Die Benutzung der Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken bedarf der Zustimmung der Dorfgenossenschaft.

Art. 6

Die Gemeinde Schwyz bezahlt für den ordentlichen Unterhalt der Hydranten der Dorfgenossenschaft Schwyz jährlich pro Hydrant Fr. 80.00. Stichtag ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres und die Auszahlung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März.

II. Öffentliche Brunnen

Art. 7

Die Dorfgenossenschaft Schwyz ist verpflichtet, ab der Mythenquelle die im Anhang aufgeführten öffentlichen Brunnen mit Wasser zu speisen.

Art. 8

Die Gemeinde Schwyz bezahlt für die Belieferung der im Anhang aufgeführten öffentlichen Brunnen jährlich pro Brunnen Fr. 500.00. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9

Soweit die Konzessionsverordnung bzw. der Konzessionsvertrag weitere Bestimmungen enthalten, sind diese zu beachten.

Art. 10

Bei vorzeitiger Auflösung des Konzessionsvertrages gilt auch die vorliegende Vereinbarung als aufgelöst.

Art. 11

Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde Schwyz und der Dorfgenossenschaft Schwyz werden durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

Art. 12

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, beginnend mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung erneuert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.